

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.12.2010

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 20.12.2010	280
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz	281
2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes	284
Sitzübergang im Kreistag	285
Bekanntmachung zur Kreiswahl am 11.09.2011	285

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Gemeinde Adendorf	13. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung	285
Gemeinde Amt Neuhaus	Hauptsatzung	286
Samtgemeinde Bardowick	Bebauungsplan Bardowick Nr. 10c „Heereskamp, 3. Änderung“	290
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Handorf	292
Samtgemeinde Dahlenburg	Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhr ..	293
Samtgemeinde Ostheide	Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Gemeinde Barendorf	300
	Bebauungsplan Nr. 8.1 „Stadtkamp, 1. Änderung“ und über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Barendorf	301
Samtgemeinde Scharnebeck	Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ (mit 1. Änderung) der Gemeinde Scharnebeck	302

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg	303
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg	314
Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brietlingen	316
	Flurbereinigung Neetze Ergebnisse der Wertermittlungen	317
	Flurbereinigung Reinstorf Ergebnisse der Wertermittlungen	318

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 20.12.2010, um 13:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.11.2010
4. Ehrung Uwe Schulze
5. Vertretung des Kreistagsvorsitzenden;
Bestellung eines Nachfolgers für den ausgeschiedenen 1. Vertreter Uwe Schulze
6. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen
7. Wirtschafts- und Finanzplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2011
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011; Haushaltssicherungskonzept 2011
9. Bereitstellung zusätzlicher Stellen für die ARGE/das zukünftige Jobcenter Lüneburg im Stellenplan 2011
10. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011
11. Beauftragung eines Ergänzungs- und Vertiefungsgutachtens zur Untersuchung "Kommunalstrukturen in Niedersachsen"
12. Erstellung eines Teilplans "Windenergie" für das Regionale Raumordnungsprogramm;
Einleitungsbeschluss
13. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 03.09.2009 (Eingang: 07.09.2009);
Standortsuche Flugplatz
14. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms;
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen;
Satzungsbeschluss
(Fortschreibung der Sitzungsvorlage 2009/114)
15. Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Lüneburg über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2011
16. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreisbibliothek des Landkreises Lüneburg in der Fassung vom 01.01.2011
17. Beratungsgegenstand: Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 €, die bis zum 02.11.2010 angeboten worden sind
18. Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit im Elbetal (KAG);
Einvernehmliche Auflösung zum 31.12.2010, spätestens zum 31.03.2011
siehe Berichtsvorlage 2010 / 013 (27.01.2010)
19. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 16.06.2010 (Eingang: 16.06.2010);
LüneMarathon und HeideCyclastics
20. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 18.10.2010 (Eingang: 18.10.2010) und Änderungsantrag vom 01.11.2010 (Eingang: 01.11.2010);
Kündigung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Lüneburg am Bau des Audimax der Uni Lüneburg
21. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 25.10.2010 (Eingang: 25.10.2010);
Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages-§ 14 Abs. 6-Redezeit-
22. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 05.11.2010 (Eingang: 05.11.2010);
Wiedereinführung des Hauptschulzweiges an der Realschule Neuhaus und Umwandlung der wieder entstehenden Haupt- und Realschule zur Oberschule zum 01.08.2011
23. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 05.11.2010 (Eingang: 05.11.2010);
Umwandlung der im Landkreis Lüneburg bestehenden Haupt- und Realschulen zur Oberschule zum 01.08.2011
24. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion, eingegangen am 16.11.2010;
Verbesserung der Betreuung demenzkranker Menschen im Landkreis Lüneburg
25. Antrag der Kreistagsfraktion CDU/Unabhängige vom 18.11.2010 (Eingang: 18.11.2010);
Resolution: Aussetzen der Castortransporte nach Gorleben
26. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 30.11.2010 (Eingang: 01.12.2010);
Weisungsbeschluss für die Vertreter des Landkreises Lüneburg im Verwaltungsrat der ARGE Lüneburg:

27. Vertragliche Regelung des Beirats bei der Neuordnung der ARGE Lüneburg zum Jobcenter
Antrag der CDU/Unabhängigen Kreistagsfraktion vom 03.12.2010 (Eingang: 03.12.2010);
Mindestvolumen bei der Unterstützung von Förderanträgen
28. Antrag der CDU/Unabhängigen Kreistagsfraktion vom 03.12.2010 (Eingang: 03.12.2010);
Erhöhung des Eigenkapitals in der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Lüneburg mbH (GfA)
29. Antrag der Gruppe SPD/Grüne vom 06.12.2010 (Eingang: 06.12.2010);
Frühchenstation im Städtischen Klinikum Lüneburg erhalten
30. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
31. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
- 31.1. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung;
Anfrage der Kreistagsabgeordneten Dr. Hinrich Bonin (SPD) und Wolfgang Marten (SPD) vom
17.11.2010 (Eingang: 17.11.2010);
Verkehrssicherung bei Bewegungsjagden
- 31.2. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung; Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke
vom 03.12.2010 (Eingang: 03.12.2010); Altes Werk Melbeck/Embsen
- 31.3. Schriftliche Anfragen gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung;
Mineralstoffzwischenlager Volksdorf
32. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
33. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz
und dem Staatsangehörigkeitsgesetz**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
– vertreten durch den Landrat –
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungsverwaltung weiter auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Ausländerbehörden zusammengelegt und künftig im Bürgeramt der Hansestadt betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität ihrer kommunalen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Nutzung von Einsparpotentialen beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis überträgt die Aufgaben nach

- § 71 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 25.02.2008, dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie für Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften in Verbindung mit
- § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 und
- § 1 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden für die Anfechtung der Vaterschaft vom 21.08.2008
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

§ 2 Rahmenbedingungen

Zum Stichtag des Aufgabenübergangs übergibt der Landkreis alle den Aufgabenbereich betreffenden Akten, Unterlagen und Daten in einem dem Verwaltungsverfahren und den Grundsätzen der Aktenführung entsprechenden Zustand an die Hansestadt. Insbesondere wird in Absprache mit der Hansestadt die Überleitung/Aufnahme der elektronischen Datenbestände in das Anwenderprogramm der Hansestadt sichergestellt.

Anhängige Klageverfahren werden bis zum rechtskräftigen Abschluss vom Landkreis weiter betrieben.

Der Landkreis unterrichtet seinen Kundenstamm über die Aufgabenübertragung.

Die Hansestadt ist mit der Übergabe des Aufgabenbereiches durch den Landkreis Daten verarbeitende Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 NSDG und hat insoweit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

§ 3 Personal

Der Personalbedarf für die insgesamt zu erledigenden Aufgaben wird zum Stichtag des Aufgabenübergangs mit 10,5 Vollzeitstellen vereinbart, die im Verhältnis von 7 (Hansestadt) zu 3,5 (Landkreis) zu besetzen sind. Diese Quote entspricht dem jeweiligen Anteil der Kooperationspartner an dem Gesamtumfang der Aufgaben. Veränderungen des Personalbedarfs bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Der Landkreis ordnet seine Mitarbeiter/innen an die Hansestadt zur Erfüllung der Aufgaben ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt. Die Hansestadt kann im Einvernehmen mit der Leitung des Bereichs Bürgerservice und der Leitung der Ausländerbehörde im Einzelfall überlassenes Personal mit Begründung zurückweisen / zurückgeben.

Bei Ausscheiden der Mitarbeiter/innen des Landkreises aus seinen Diensten, bei Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Beendigung der Abordnung kann die Hansestadt die Aufgaben ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen, wenn der Landkreis auf sein vorrangiges Recht zur Neubesetzung verzichtet oder aber die Nachbesetzung nach Aufforderung durch die Hansestadt nicht vornimmt (sog. selbst aufgebautes Personal).

Die Leitungsstelle der gemeinsamen Ausländerbehörde wird intern ausgeschrieben; die Mitarbeiter/innen der Hansestadt und des Landkreises sind bei Bewerbung gleichgestellt.

§ 4 Kostenregelung

Landkreis und Hansestadt tragen die Kosten für das von ihnen zur Erledigung der Aufgaben eingesetzte Personal selbst. Soweit ein Vertragspartner Personal für den anderen stellt, werden diese Personalkosten gesondert abgerechnet.

Für den Fall, dass sich für die Leitungsstelle nach Bewertung ein höherer Wert als Besoldungsgruppe A 11 BBesG ergibt, werden die Mehrkosten im Verhältnis 7 zu 3,5 von Hansestadt und Landkreis getragen.

Sämtliche Sachkosten einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme des städtischen Rechtsamtes trägt die Hansestadt. Zum Ausgleich verbleibt das Gebührenaufkommen in vollem Umfang bei der Hansestadt.

Sonstige Verwaltungsgemeinkosten werden nicht berechnet.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal Üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben nach den genannten Rechtsgrundlagen wahrnehmen zu können.

**§ 6
Überprüfung der Vereinbarung**

Die Vertragspartner werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Sie können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen und verpflichten sich, eine Fortschreibung oder Auflösung der Zweckvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

**§ 7
Kündigung/Auflösung**

Jede Partei hat das Recht, diese Zweckvereinbarung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

Die Auflösung ist mit einer Auslauffrist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von beiden Vertragspartnern erklärt werden.

Für den Fall der Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung nimmt der Landkreis sein abgeordnetes Personal wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die danach noch verbleibenden etwaigen Mehrkosten für die Leitungsstelle (s. § 4) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung oder Kündigung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 4 festgelegten Verteilungsschlüssels weiterhin zu tragen. Der Landkreis verpflichtet sich weiterhin, etwaige verbleibende Kosten für von der Hansestadt selbst aufgebautes Personal, sofern er dieses nicht bis zur Höhe seines Stellenanteils gem. § 3 übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung bei der Hansestadt ergibt, ebenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung oder Kündigung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 4 festgelegten Verteilungsschlüssels zu tragen.

Zu diesem Zeitpunkt anhängige Klageverfahren führt die Hansestadt bis zum rechtskräftigen Abschluss fort.

**§ 8
In-Kraft-Treten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt sowohl für den Landkreis als auch für die Hansestadt im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollte eine der Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Lüneburg, 20.09.2010

Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

Lüneburg, 21.09.2010

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung vom 26.08.2010 und vom Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung vom 30.08.2010 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf die Hansestadt Lüneburg genehmigt.

- 32.26-01610/4078-



Im Auftrage
Bühre

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Auf Grund der §§ 5, 7, 36 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 113g, 120 Abs. 2, 123 S. 3 und 124 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.11.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Überörtliche Prüfungen (§ 121 NGO) und“ werden gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Gebühr

(1)
Die Höhe der Gebühr je Stunde richtet sich nach dem jeweils geltenden Runderlass des Nds. Finanzministers über die Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich. Es gilt der Stundensatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst).
Bis zu einer Neuregelung / Anpassung der jeweiligen Stundensätze wird der zuletzt gültige für die Gebührenberechnung weiterhin zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge; eine Neu- bzw. Nachberechnung erfolgt nicht.

(2)
Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand – einschließlich der Reisekosten – abgegolten.

(3)
Für Prüfungen von Eröffnungsbilanzen, Jahresrechnungen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen ist der Gebührensatz des Jahres anzuwenden, in dem diese aufgestellt wurden und prüffähig sind.
Die Gebühr wird erstmalig für die Prüfung des Haushaltsjahres 2008 erhoben.
Für die Prüfung des Haushaltsjahres 2007 beträgt die Gebühr 52,- Euro je Stunde, für Prüfungen der davor liegenden Haushaltsjahre gelten die Gebührensätze der Kooperationspartner in der bis zum 31.12.2006 gültigen Höhe.
Bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge bleiben unberührt.

(4)
Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 23.11.2010
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

**Bekanntmachung eines Sitzübergangs
im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Uwe Schulze (CDU) hat auf sein Mandat als Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

Jürgen Elvers (CDU)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Schulze hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.11.2010 festgestellt. Herr Elvers wurde in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf seine Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 29. November 2010

Landkreis Lüneburg
Der Kreiswahlleiter
Im Auftrag
Leitzmann

**Bekanntmachung
zur Kreiswahl am 11.09.2011**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich folgendes bekannt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.08.2010 beschlossen, dass

**Erster Kreisrat Jürgen Krumböhmer
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg**

zum Kreiswahlleiter und

**Kreisamtmann Hermann Leitzmann
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg**

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen wird.

Lüneburg, 26. November 2010

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

**XIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. November 2001 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 25.10.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,10 €.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Adendorf, den 08. November 2010
Gemeinde Adendorf
Pritzlaff
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung vom 25.11.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung und Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Amt Neuhaus“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Farben und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
Das Wappen ist quadriert, es zeigt vorn oben (oben links) und hinten unten (unten rechts) das Rautenkranzwappen, ein eingeteiltes Wappenschild von Schwarz und Gold und belegt mit einem grünen Rautenkranz. Vorn unten auf rotem Feld in Silber das Bild der Neuhauser Burg und hinten oben auf rotem Grund in Silber das Niedersachsenross.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Amt Neuhaus – Landkreis Lüneburg“:

§ 3

Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gewählt. Sie führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weiblicher Ratsmitglieder die Bezeichnung „Ratsfrau“.
- (2) Die Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließungen als Ratsherren beschränkt wird, nicht gebunden. Die Vorschriften der §§ 25 – 28 NGO für ehrenamtlich Tätige finden gemäß § 39 Abs. 3 NGO auf sie Anwendung.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Verwaltungsausschuss, es sei denn, der Vermögenswert übersteigt 20.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Rechtsgeschäften nach § 40 Abs. 1

Nr.11 NGO mit einem Vermögenswert bis 5.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Über Verträge nach § 40 Abs. 1 Nr.11 NGO der Gemeinde mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsvorstehern oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat.

§ 5

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 6

Ratsvorsitzender

Den Vorsitz des Rates führt der „Ratsvorsitzende/r“. Ihm obliegen die Aufgaben des „Sitzungspräsidenten“. Die Funktionsbezeichnung „Ratsvorsitzender“ ist zugleich Amtstitel.

§ 6a

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird durch die/den stellvertretende/n Ratsvorsitzende/n vertreten.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 8

Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat bildet die Ausschüsse im Sinne des § 51 NGO nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Das Nähere über die Zuständigkeit und das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer oder als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend. Für die Teilnahme an allen anderen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird gemäß § 56 NGO gebildet. Er besteht aus:
- a) dem Bürgermeister
 - b) den Beigeordneten sowie
 - c) mit beratender Stimme den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 NGO (Grundmandate)
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Bürgermeister/in.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 12

Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach festen Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
2. a) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.
 - b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - c) Erteilung von Prozessvollmachten
 - d) Löschungsbewilligungen
 - e) Vorrangseinräumungen
 - f) Abtretungserklärungen
 - g) Abschluss von Versicherungsverträgen
 - h) Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € und Einlegung von Rechtsbehelfen.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 10.000,00 € zzgl. MwSt.
 - b) Dauerschuldverhältnisse (Miete/ Pacht) 3.000,00 €/Jahr
 - c) Stundungen von Forderungen bis zu 24 Monaten 5.000,00 €
 - d) Niederschlagung von Forderungen 2.500,00 €
 - e) Erlass von Forderungen 500,00 €
 - f) gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche 5.000,00 €
4. Bewilligung von Baulasten auf gemeindeeigenen Grundstücken

- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über diese entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 13

Eilentscheidungen

Bei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen, ordnet der Bürgermeister in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Rates oder des Verwaltungsausschusses

ses nicht eingeholt werden kann im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Rat bzw. den Verwaltungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
§ 40 Abs. 1 NGO bleibt unberührt.

§ 14

Ortschaft mit Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Dellien/Sückkau, Haar, Kaarßen, Neuhaus, Stapel, Sumte und Tripkau werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 15

Bestellung der Ortsvorsteher

- (1) Der Rat bestimmt den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Er muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen.

§ 16

Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher unterstützt den Bürgermeister bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in seiner Ortschaft.
- (2) Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen Vorschläge machen und vom Bürgermeister Auskünfte verlangen.
- (3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - e) Änderung der Grenzen der Ortschaft
 - f) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen
- (4) Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der Ortsvorsteher das Recht gehört zu werden.
- (5) Der Ortsvorsteher wirkt nach Maßgabe der vom Bürgermeister zu erlassenen Dienstanweisung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen sowie der Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mit.

§ 17

Beamte, Angestellte und Lohnempfänger

- (1) Die Gemeindebeamten werden im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in vom Rat ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.
- (2) Angestellte und Lohnempfänger der Gemeinde werden vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in eingestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser

Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Amt Neuhaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung – Kreisblatt Hagenow“ hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln neben dem Eingang des Rathauses. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt 1 Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.
- (4) An den Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften sind alle Bekanntmachungen nachrichtlich zu veröffentlichen.

§ 19

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 25.11.2010
Hublitz
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Bardowick Nr. 10c „Heereskamp, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 04.11.2010 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 10c „Heereskamp, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Bardowick Nr. 10c „Heereskamp, 3. Änderung“ ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt nördlich der Straße „An der Schaafriff“ und östlich der Straße „Heereskamp“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 10c „Heereskamp, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

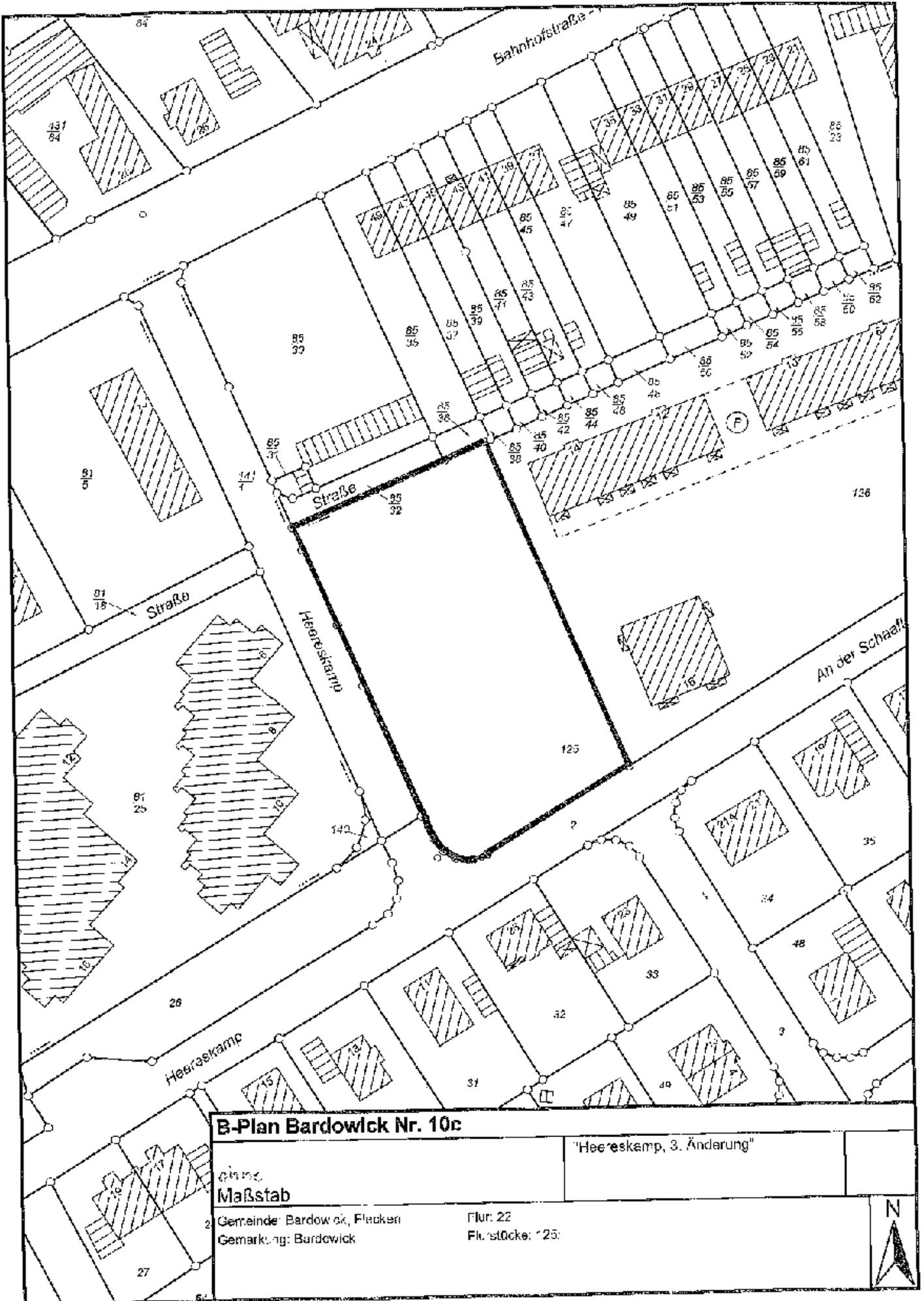
Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 10c „Heereskamp, 3. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 22.11.2010
Dubber



B-Plan Bardowick Nr. 10c

Maßstab
Gemeinde: Bardowick, Flächen
Gemarkung: Bardowick

Flur: 22
Flurstücke: 125

"Heereskamp, 3. Änderung"



**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 19. Oktober 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.395.400,00	0,00	0,00	1.395.400,00
ordentliche Aufwendungen	1.483.300,00	0,00	0,00	1.483.300,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.400,00	0,00	0,00	1.353.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.374.800,00	0,00	0,00	1.374.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.200,00	390.000,00	0,00	392.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.500,00	170.000,00	0,00	205.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.355.600,00	390.000,00	0,00	1.745.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.410.300,00	170.000,00	0,00	1.580.300,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 325.000,00 Euro erhöht und damit auf 325.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

- keine Änderungen -

§ 7

- keine Änderungen -

Handorf, 19. Oktober 2010
Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Dezember 2010 bis einschließlich 24. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf, öffentlich aus.

Handorf, 02. Dezember 2010
Herm
Bürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde Dahlenburg
über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung)**

Gültig ab 01.01.2011

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I:
Grundlagen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg (Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigungssatzung) die rechtlich selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserabeseitigung in den Orten Dahlenburg, Buendorf, Lemgrave (teilweise), Quickborn, Ellringen, Boitze (teilweise), Neetzendorf, Seedorf (teilweise), Dahlem, Harmstorf, Marienau, Nahrendorf und Oldendorf zur Kläranlage Dahlenburg und in den Orten Pommoissel, Kovahl, Neestahl, Tosterglope, und Ventschau zur Kläranlage der Samtgemeinde Hitzacker im OT Katemin der Gemeinde Neu Darchau,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserabeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen als öffentliche Einrichtung entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserabeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nichtkanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung).
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Schmutzwasserabeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeiträge). Der Schmutzwasserbeitrag

- deckt die Kosten für die Anschlussleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze (ausschließlich des Revisionsschachtes auf dem Grundstück).
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).
 - c) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlussleitungen einschließlich der Revisionsschächte (Erstattungsbeiträge). Der Erstattungsbeitrag deckt die Kosten für die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht so wie die Kosten für den Revisionsschacht.
 - d) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers durch die Samtgemeinde zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, sind hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten vom Antragsteller zu erstatten.
 - e) Benutzungsgebühren für die Fäkalschlambeseitigung so wie für die Leerung von abflusslosen Sammelgruben.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag zentral

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen und Revisionsschächte.
- (3) Die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Wird ein bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Beitrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, das heißt, wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossen Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 BauGB, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung fest gesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - d) bei Grundstücken, die teilweise in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand

von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufendem Parallelen;

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes;
- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan o.ä. Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan o.ä. Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufsonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c. wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
 - d. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,60 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und 4 sowie § 7 des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**§ 5
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche einheitlich 11,75 €/m².
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

**§ 6
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, 4 und 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

**§ 8
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

**§ 9
Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

**§ 10
Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III:
Schmutzwassergebühr zentral**

**§ 11
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

**§ 12
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt (unter den Voraussetzungen von § 14 auch nach dem Verschmutzungsgrad). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene, der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (3) Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, entsprechen je angefangene 5 m² befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 m³ Abwasser.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige nach erteilter Genehmigung durch die Samtgemeinde auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vor Inbetriebnahme durch die Samtgemeinde technisch abgenommen worden sein.
Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchst. b) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,38 €/m³.

§ 14 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Wasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 13 Zuschläge erhoben. Dazu wird eine qualifizierte Stichprobe entnommen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), bei mehr als 1000 mg/l werden pro weitere angefangene 500 mg/l je 25 % der in § 13 genannten Gebühren zusätzlich erhoben.
- (2) Der Verschmutzungsgrad wird durch Probenahme von der Samtgemeinde oder eines ihrer Beauftragten festgestellt.
- (3) Die Kosten, die für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages notwendig sind, trägt der jeweilige Starkverschmutzer (Untersuchungsgebühr).

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dingliche Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zum Ende der Gebührenpflicht als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Auf Antrag können auch monatliche Abschlagszahlungen, jeweils am 15., oder jährliche Zahlungen am 1.07., genehmigt werden.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr berechnet.
- (3) Abschlagszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Grundstücksanschlussleitungen

§ 19 Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen einschließlich des Revisionsschachtes sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung.
- (3) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt V: Kosten für die Fäkalschlambeseitigung

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist der durchschnittlich aufgewendete Zeitbedarf für die Bescheiderstellung unter Berücksichtigung der Stundensätze nach den Vorgaben vom Niedersächsischen Finanzministerium (Verwaltungskostenrecht; Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich). Der Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die tatsächlich nach Kubikmetern gemessene Menge des abgefahrenen und entsorgten Fäkalschlammes oder häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Verwaltungsgebühren betragen je erstellten Bescheid 4,50 €

Die Benutzungsgebühren betragen je m³

abgefahrenen Fäkalschlamm	19,28 €
abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben	19,28 €

§ 21 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbauerberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, d.h. wenn die dezentrale Abwasserbehandlungsanlage bzw. abflusslose Sammelgrube auf dem zu entwässernden Grundstück fertig gestellt ist und das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird.

§ 23

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI:

Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 12 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 12. Abs. 2, Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 25

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch das Kämmerei- und Steueramt sowie das Bau- und Liegenschaftsamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei-, Steuer-, Bau-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 24 Abs. 2 der Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte ungehindert Zugang gewährt;
 5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 6. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 28
In Kraft treten**

Die Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Fassung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Dahlenburg, den 09.12.2010
Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2010
der
Gemeinde Barendorf**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 10. November 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.332.900,00	51.300,00	0,00	1.384.200,00
ordentliche Aufwendungen	1.421.800,00	18.100,00	0,00	1.439.900,00
außerordentlichen Erträge	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
außerordentlichen Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	1.267.100,00	0,00	0,00	1.267.100,00
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	1.286.700,00	0,00	0,00	1.286.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
	295.000,00	205.000,00	0,00	500.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
	1.075.000,00	392.000,00	0,00	1.467.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der				
Einzahlungen des	1.562.100,00	205.000,00	0,00	1.767.100,00
Gesamtbetrag der				
Auszahlungen des	2.361.700,00	392.000,00	0,00	2.753.700,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barendorf, am 10. November 2010

Hein
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.12.2010 bis 27.12.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 07.12.2010

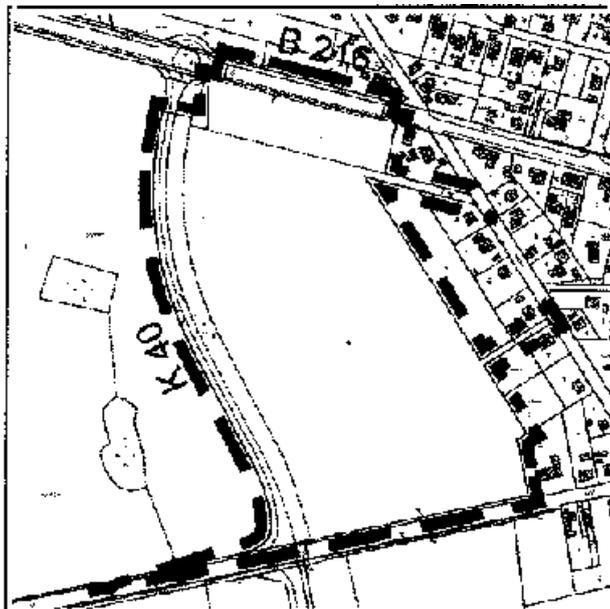
Hein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8.1 „Stadtkamp, 1. Änderung“ und über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Barendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Barendorf hat am 10.11.2010 den Bebauungsplan Nr. 8.1 „Stadtkamp, 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die B 216 im Norden, die K 28 im Westen, dem Heidweg im Süden und mehreren Flurstücken entlang des Holunderweges im Osten. Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, seine Begründung und die örtlichen Bauvorschriften werden im **Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich II, Schulstraße 2, 21397 Barendorf** während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 215 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Barendorf, den 15.11.2010
Hein, Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2010 den Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
dienstags zusätzlich von 17:30 - 19:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Lüneburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2007

— — — Geltungsbereich

Maßstab 1:5.000

Scharnebeck, den 22.11.2010
Führinger, Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg in Artlenburg.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg am 21.09.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Urnenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenurnenwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 25 Flur 17 Gemarkung Artlenburg in Größe von insgesamt 8.237 m². Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten

Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Rasenwahlgrabstätten (§ 14)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- e) Rasenurnenwahlgrabstätten (§ 16)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle nach § 13 FO oder einer bereits belegten Rasenwahlgrabstätte nach § 14 FO darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge: Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m
b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche

Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasewahlgrabstätten

(1) Rasewahlgrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür steht eine der jeweiligen Rasengrabfläche zugeordnete zentrale Fläche zur Verfügung. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)

(2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 auch für Rasewahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rasenuhrenwahlgrabstätten

(1) Rasenuhrenwahlgrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Dafür steht eine der jeweiligen Rasengrabfläche zugeordnete zentrale Fläche zur Verfügung. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (November bis März.)

(2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 13 auch für Rasenuhrenwahlgrabstätten

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätte besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen grundsätzlich zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 27 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Urnenreihengräber (vgl. § 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, so kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen.

Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen, soweit diese nicht bereits bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechts entrichtet wurde.

Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und Anlagen.

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 29
Kirche**

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) War die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes nicht Mitglied einer der unter Abs. 1 genannten Kirchen, steht für die Angehörigen, sofern diese Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind, die Kirche nach der Beisetzung für eine Trauerfeier zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 30
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 32
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 18.03.2004 außer Kraft:

Artlenburg, den 21.09.2010

Der Kirchenvorstand:
U. Schaefers-Weskott, Pn.
Vorsitzende

C. Kaidas
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 25.10.2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Cordes
Vorsitzender

S. Giesel, P.
Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Artlenburg in Artlenburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Artlenburg für den Friedhof in Artlenburg am 21.09.2010 folgende Friedhofsgebühren-ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-:	625,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	25,00 €
2. Rasenwahlgrabstätte incl. Grabplatte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	850,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	25,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-:	775,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	31,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	425,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	17,00 €
4. Rasenurnenwahlgrabstätte incl. Grabplatte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -	650,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	17,00 €
c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-:	475,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	19,00 €
5. Urnenreihengrabstätte:	
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- :	250,00 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 1b. bzw. § 6 I. Nr. 2b und 2d zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall -: 50,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | } tatsächliche
Kosten |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | |

IV Sonstige Gebühren:

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.03.2004 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:
U. Schaefers-Weskott, Pn.
Vorsitzende

C. Kaidas
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 25.10.2010

Der Kirchenkreisvorstand:
Cordes
Vorsitzender

S. Giesel, P.
Kirchenkreisvorsteher/in



Bei der Ratsmühle 17
21335 Lüneburg
Tel.: 04131/726-154
1 /10 HA. Bd. X, Brietlingen
Vf.-Nr. 3 06 1649



**Amt für Landentwicklung
Lüneburg, den 23.11.2010**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brietlingen, Landkreis Lüneburg, werden durch Anordnung vom 23.11.2010 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Barum, Gemarkung Barum, Flur 4, Flurstück 40/8,
Gemarkung Barum, Flur 4, Flurstück 134/3,
Gemarkung Barum, Flur 4, Flurstück 137/3,

Gemarkung Barum, Flur 4, Flurstück 138/3,
Gemarkung Barum, Flur 4, Flurstück 139/3,
Gemarkung Barum, Flur 4, Flurstück 178/3;

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden bei der

GLL Lüneburg – Amt für Landentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Schwarz

(S)



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

52/10 HA Bd. VI
Vereinfachte Flurbereinigung Neetze

Bearbeitet von: Frau Dederke
Telefon: 04131/726-225
ab 13.12.: 8545-1238
Datum: 07.12.2010

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss

über die Feststellung weiterer Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß §§ 27 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

In der Vereinfachten Flurbereinigung Neetze, Landkreis Lüneburg, werden hiermit in Verbindung mit § 32 FlurbG

die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch Anordnung vom 28.10.2010
nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt.

Gründe:

Die Karten über die Ergebnisse der Wertermittlung nach §§ 27 und 32 FlurbG haben am 24.11., 25.11., 29.11. und 30.11.2010 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen.

Die Ergebnisse wurden im Anhörungstermin am 01.12.2010 bekanntgegeben und erläutert.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die Ergebnisse können daher festgestellt werden. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlungen liegen ab Beginn der Rechtsbehelfsfrist für die Dauer von einem Monat im Amt für Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, aus und können dort von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Dederke

(S)

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für Landentwicklung
Adolf-Kolping-Str. 12; 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234

**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2248

**Amt für Landentwicklung Lüneburg,
den 13.12.2010**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden in der vereinfachten Flurbereinigung Reinstorf die Ergebnisse der Wertermittlungen für die durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 25.01.2005 benannten, unter Berücksichtigung der Feststellungen im Änderungsbeschluss vom 08.09.2010 festgestellt.

II. Gründe:

Die Wertermittlung der unter I. genannten Flurstücke wurde gemäß § 28 FlurbG vorgenommen.
Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme und Erläuterung vom 30.11.2010 bis zum 02.12.2010 in Barendorf (Samtgemeinde) ausgelegen. Der Anhörungstermin wurde am 29.11.2010 in Wendhausen („Meyers Gasthaus“) durchgeführt.
Einwendungen gegen die ausgelegte Wertermittlung wurden nicht erhoben.
Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen vor.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg (GLL) -Amt für Landentwicklung-, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

gez. Schwarz

S